



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.10.2019



## Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Harms GbR, vertr. d. Henrik Harms, 27412 Vorwerk hat am 19.12.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Bullenstalles (384 Plätze) und den Neubau einer Strohlagerplatte gem. §16 (1) BImSchG beantragt. Zukünftig verfügt der Betrieb über 1440 Plätze. Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Außenbereich/Buchholz.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.5 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

### Standortbezogenen Kriterien

NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturdenkmäler	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile	nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Risikogebiete	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete	nicht betroffen
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler	nicht betroffen
Archäologisch bedeutende Landschaften	nicht betroffen

**Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 22.10.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat